

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 1083.) Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Schon seit mehreren Jahren ist das Bedürfnis anerkannt worden, die Leinwand- und Schleierordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 6ten April 1788. einer Revision zu unterwerfen, und dieses Bedürfnis hat sich in neuerer Zeit, nach den in der allgemeinen Gewerbe- und Steuergesetzgebung eingetretenen Veränderungen, so wie nach den Fortschritten des Gebirgs-Handelslandes in Bildung und eigener Thätigkeit, bei welchen die frühere besondere Einwirkung der Landespolizei auf das Leinens-Gewerbe nicht mehr in gleichem Grade nöthig wird, noch deutlicher an den Tag gelegt.

Hievon in Kenntniß gesetzt, haben Wir den Gegenstand, nach seiner Wichtigkeit für Unsere getreue Provinz Schlesien, unter mehrmaliger Zuziehung der sachkundigsten Leinen-Kaufleute des Gebirges, in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Wir haben dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse des Leinen-Manufaktur- und Handelsgewerbes anderweite gesetzliche Anordnungen für dasselbe auch in Schlesien erforderlich machen.

Indem Wir daher die vorge dachte Leinwand- und Schleierordnung, nebst allen in Beziehung auf dieselbe ergangenen späteren Bestimmungen, hierdurch aufheben, verordnen Wir, nach angehörtem Gutachten Unserer getreuen Stände, für Unsere Provinz Schlesien, mit Ausnahme des dazu geschlagenen oberlausitzischen Gebiets, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Flachshandels im Großen soll es überall bei Flachshandelnden örtlichen Gewohnheiten sein Bewenden behalten.

Jahrgang 1827. No. 15. — (No. 1083 — 1084.)

R

§. 2.